

Merkblatt

Technische Anschlussbedingungen

für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen
an die zuständige einheitliche Leitstelle
für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz
und den Rettungsdienst
(Leitstelle Kreis Heinsberg)

sowie

Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen
und technischen Regeln im Zuständigkeitsbereich
der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg

Inhaltsverzeichnis Technische Anschlussbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Notwendigkeit
- 1.2 Sachbearbeitung
- 1.3 Konzeption der BMA
- 1.4 Normen
- 1.5 Antragstellung/Projektphasen
- 1.6 Anforderungen an den Errichter und die Wartungsfirma
- 1.7 Installationstest

2. Anforderungen an die BMA

- 2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung
- 2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)
- 2.3 Peripheriegeräte
 - 2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
 - 2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
 - 2.3.3 Lageplantableau/Feuerwehr-Laufkarten
 - 2.3.4 Zugang für die Feuerwehr
 - 2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
 - 2.3.6 Freischaltelement
 - 2.3.7 Blitzleuchte
 - 2.3.8 Störungsmeldungen

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

4. Planung

5. Errichten von Brandmeldeanlagen

6. Gebäudefunkanlagen

7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung

- 7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfung
- 7.2 Wartung und Prüfung
- 7.3 Anschaltung der Brandmeldeanlage
- 7.4 Betriebsbestimmungen
 - 7.4.1 Eingewiesene Personen
 - 7.4.2 Aktualisierung

8. Anschaltung der BMA

9. Ergänzende Bestimmungen

10. Kostenersatz

- 10.1 Abnahmegebühren
- 10.2 Fehl- bzw. Falschalarme
- 10.3 Revisionsmeldungen

11. Allgemeine Hinweise

- 11.1 Verständigung der Feuerwehr
 - 11.2 Abbestellen der Feuerwehr
 - 11.3 Änderungen an der BMA
 - 11.4 Feuerwehrpläne
 - 11.5 Ansprechpartner / Zuständigkeiten
 - 11.6 Sonstiges
-

Abkürzungsverzeichnis:

AEE	Alarm Empfangs Einrichtung
AM	Automatische Melder
AWUG	Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DM (DKM)	Druckknopfmelder
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienteil
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
BauO NRW	Bauordnung NRW
HCL	Haupt Clearing Leitstelle
NAM	Nicht automatische Melder
ÜE	Übertragungseinrichtung
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Schadenverhütung GmbH (ehem. Verb. d. Schadensversicherer e. V.)
MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung

1. Allgemeines

Dieses Regelwerk gilt für die Zuständigkeit der Zentralen Leitstelle des Kreises Heinsberg. Die Feuerwehrspezifischen Vorgaben betreffen alle Kommunen, die unter die Zuständigkeit der Brandschutzaufsicht des Kreises Heinsberg fallen. Dies sind alle Kommunen des Kreises Heinsberg. Nachfolgende Regelungen ab der ÜE zur AEE bzw. Zentralen Leitstelle sind allgemeingültig.

1.1 Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen sowie von eigenem Interesse der Bauherrschaft und/oder des Betreibers bestimmt sein.

1.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung beim Kreis Heinsberg obliegt dem der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer BMA stehenden Fragen.

1.3 Konzeption der BMA

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) der Abstimmung vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg.

Die notwendige Abstimmung bezieht sich auf Einbau einer BMA, hier insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE), Änderungen bzw. Anpassungen einer bestehenden Anlage.

Brandmeldeanlagen dürfen nur gemäß DIN 14675, Anhang L (Anforderungen an Fachfirmen) errichtet werden.

1.4 Normen

Brandmeldeanlagen müssen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN 14675-1 Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen
- DIN 14675-2 Anforderungen an die Fachfirmen
- DIN VDE 0833
- DIN 14661 (FBF)
- DIN 14662 (FAT)
- DIN 14663 (FGB)
- DIN 14664 (FES)

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des VdS -Schadenverhütung 2095 (VdS 2095) einschließlich aktueller Ergänzungen beachtet werden.

1.5 Antragstellung/Projektphasen

Ein formloser Antrag für Anschluss und Bereitstellung einer Leitung als Übertragungsweg von der BMA auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen beim Kreis Heinsberg ist an den Konzessionsnehmer der Brandmeldeanlage siehe Anhang B Ansprechpartner zu richten. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist Sorge zu tragen.

1.5.1 Die Phasen für Aufbau und Betrieb gemäß nach DIN 14675 durchzuführen.

1.6 Anforderung an den Errichter und die Wartungsfirma

Errichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch Fachfirmen und zugelassene Errichter vorgenommen werden, die nach DIN 14 675 zertifiziert sind.

2. Anforderungen an BMA

2.1 Übertragungseinrichtung (ÜE) und Aufschaltung

Der Fernalarm der baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage ist auf die Einheitliche Leitstelle des Kreises Heinsberg weiterzuleiten. Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136. In der Tabelle A 1 aus der DIN 14675/A2 sind diese zusammengefasst.

Die ÜE müssen DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.2 entsprechen.

Für eine zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nichtautomatischer Brandmelder nach DIN 14 675 Abschnitt 3.2.1 zu verwenden. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionsnehmer) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die Brandmeldezentrale (BMZ) und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehruzugang installiert, so ist die Nummer auch an der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) anzubringen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer o. dgl.) und dem Kreis Heinsberg als Betreiber der Zentralen Leitstelle, sowie dem Konzessionsnehmer ist eine vertragliche Regelung erforderlich. Ausnahmen hiervon sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten – die Vorlaufzeit sollte ca. 8 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA als Antragsteller Sorge zu tragen.

2.2 Brandmeldezentralen (BMZ)

Brandmeldezentralen müssen der DIN VDE 0833 und DIN 14675 entsprechen.

Aus Gründen der Brandlastfreiheit der Rettungswege ist es unzulässig, die Brandmeldezentrale in notwendigen Treppenträumen unterzubringen.

Abweichende Montageorte sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ist zum Funktionserhalt der Alarmierung im Brandfall die Funktion der Brandmeldeanlage erforderlich, so ist diese

- in einem nur für Zwecke der baurechtlich geforderten Sicherheitstechnik genutzten Raum

oder

- in brandgeschützter Ausführung

zu installieren.

2.3 Peripheriegeräte

Die BMA ist mit einem Feuerwehr – Informationszentrum (FIZ) auszustatten.

Das FIZ muss in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezuganges sein und sollte sich möglichst in einen sicheren Raum befinden. Die Räumungsakustik darf die Kommunikation am FIZ nicht beeinträchtigen. Feuerwehrranzeigetableau, Lageplantableau bzw. Feuerwehr-Laufkarten, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen im FIZ eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantableau bzw. die Feuerwehr-Laufkarten abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herbeizuführen

In dem FIZ ist ein geeignetes Fach zur Aufnahme eines Feuerwehrplanes gem. DIN 14 095 vorzusehen. Alle Komponenten sind gegen unbefugten Zugriff mit der Feuerweherschließung zu sichern.

2.3.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Das FIZ ist mit einem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661 auszustatten. Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

- Brandfallsteuerung ab -

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

2.3.2 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14 662 zu installieren. Das FAT muss in einem gemeinsamen Gehäuse (FIZ) mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten untergebracht werden

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: Meldergruppe/Meldernummer

Zweite Zeile: Raumbezeichnung

2.3.3.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind im FIZ so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist. Ist ein zusätzlicher Laufkarten Kasten erforderlich, so ist dieser mit der Gebäudeschließung auszustatten).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Die Ausführung der Laufkarten muss der DIN 14675 entsprechen.

Vor dem Druck der Laufkarten, sind diese der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Forderungen der Brandschutzdienststelle:

Die Laufkarten sind auf DIN A3 Synthetik Papier (275 µm) zu drucken.

1. Ausführung mit weißen Kartenreitern
2. Ausführung mit gelben Kartenreitern
3. Meldergruppenverzeichnis

Am Tag der BMA-Aufschaltung müssen alle Laufkarten an der BMA zur Verfügung stehen.

Bei Änderungen der Anlagenstruktur oder baulichen Veränderungen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Laufkarten, sind diese unverzüglich zu korrigieren und im Kartendepot auszutauschen.

2.3.4.1 Feuerweherschließung

Für den Bereich des Kreises Heinsberg wurde für die Zugangsregelung und Belange der örtlich zuständigen Feuerwehren das erforderliche Schließsystem eingerichtet. Dieses Schließsystem trägt den Namen Feuerweherschließung Stadt/Gemeindenamen

Diese Schließung umfasst:

- VdS zugelassener **Umstellenschloss**.
VERWENDUNG: Verriegelung Innentür FSD

Jede Stadt/Gemeinde im Kreis Heinsberg hat sep. Schließung.
- **FSE Block** von Kruse Sicherheit
- **Profilhalbzylinder**, mit Schließkarte, incl. der dazugehörigen Schlüssel in erforderlicher Anzahl.

VERWENDUNG: FIZ, Doppelschließungen an Toranlagen, Feuerwehrleitern, Schrankenanlagen, Schlüsselschalter usw.

Alle Bestellungen von Feuerweherschließungen werden aus organisatorischen Gründen über die Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg abgewickelt.

Die Bereitstellung der erforderlichen Feuerweherschließungen geht zu Lasten des BMA-Betreibers. Bei Demontagen gehen die Schließungen in den Bestand der örtlichen Feuerwehr/Kommune kostenfrei über.

Die Lieferung von bestellten Schließungen erfolgt grundsätzlich zunächst an die Adresse des Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg. Die Montage erfolgt am Tag der Inbetriebnahme der BMA/Einrichtung.

Über die im FSD hinterlegte Objektschlüssel wird ein Schlüsselprotokoll angefertigt. Bei Änderungen der Objektschließung ist die Brandschutzdienststelle bzw. die örtliche Feuerwehr/Kommune unaufgefordert zu informieren.

2.3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Das Feuerweherschlüsseldepot (FSD) ist gemäß DIN 14675 einzubauen. Es ist darauf zu achten, dass das FSD nicht über Lichtschächten eingebaut wird.

Das FSD ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussedapter (SDA) an die BMA anzuschließen.

Das FSD muss mindestens 2 St. Objektschlüssel und ggf. auch Transponder von Zutrittskontroll-Systemen überwacht aufnehmen können.

Für die rechtzeitige Bestellung – die Vorlaufzeit sollte ca. 6 Wochen betragen – ist durch den Betreiber der BMA oder den Errichter der BMA Sorge zu tragen.

2.3.6 Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle, vorzugsweise im Nahbereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots, zu installieren.

2.3.7 Blitzleuchte

Die Standorte der Kennleuchten ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die erforderlichen Blitzleuchten sind in Farbe Orange auszuführen.

2.3.8 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen der BMA müssen gemäß DIN 14675 zur „beauftragten Stelle“, mindestens als Sammelanzeige, weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem, nicht durch „eingewiesene Person“ ständig besetzten Raum befinden.

2.3.9 Vermeidung von Fehllarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 9.5 und DIN 14675-1 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

- 2-Melderabhängigkeit
- Brandmelder mit Brandkenngrößen
- organisatorische Lösung (Voralarm)

3. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen Gemäß 14675-1

4. Planung Gemäß 14675-1

5. Errichten von Brandmeldeanlagen Gemäß 14675-1

5.1 Automatische Melder (Einbau, Beschriftung, Kennzeichnung)

Die Melder sind mit weißer Schrift auf roten Hintergrund so zu beschriften, dass eine Identifikation jederzeit möglich ist (siehe Vorgaben der DIN 15675)

$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} / 0,3$

5.1.1 Melder in Zwischenböden und Zwischendecken

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Bodenplatten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Bodenplattenheber sind am Zugang zum Melderbereich für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit sowie gegen unbefugtes Entnehmen gesichert vorzuhalten und mit einer Aufschrift „Feuerwehr“ dauerhaft zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Öffnungswerkzeuge von Deckenplatten.

Für die Erkundung von Meldern in Zwischendecken ist mindestens eine geeignete Leiter für die Feuerwehr zu deponieren und mit einem Schloss Schließung Feuerwehr zu sichern. Die Anzahl und der Aufbewahrungsort der Leiter ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Ort der Aufbewahrung bzw. die Mitnahme der Leiter ist auf den Laufkarten zu markieren bzw. zu beschriften.

Revisionsöffnungen müssen mindestens 60 cm x 60 cm groß sein

5.2. Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden.

Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden. Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandschutz nicht.

6. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Kreis Heinsberg geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Das „Merkblatt Gebäudefunktanlagen“ ist zu beachten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil (FGB) nach DIN 14 663 zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt den Vorgaben der TAB „Objektfunkanlagen Kreis Heinsberg“.

7. Erst- und wiederkehrende Prüfungen, Wartung

Wartungsverpflichtung gemäß DIN 14575

Eingewiesene Personen gemäß DIN 14675

Alle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind nach §1 Prüfverordnung NRW- Brandmelde- u. Alarmierungsanlagen wiederkehrend zu prüfen.

7.3.2 Aktualisierung

Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung der Alarmunterlagen verantwortlich. Veränderungen der Anschlussdaten, autorisierte Personen bzw. Notdienst erreichbarkeiten z. B. facility-management sind sofort der einheitlichen Leitstelle (E-Mail: leitstelle@Kreis-Heinsberg.de oder Fax: 02452-13 88 7000) bzw. an die Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle schriftlich zu melden

8. Anschaltung der BMA

Der Termin für die Anschaltung muss zwischen allen Beteiligten mit mindestens vierwöchigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat der Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein. Hier erfolgt die Inbetriebnahme von

- FIZ
 - Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
 - Feuerwehrschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
-

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern. Die Anwesenheit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zwingend erforderlich. Diese wird von der Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle über den Termin der Aufschaltung informiert.

Spätestens zu diesem Termin ist die erforderliche Anzahl von Feuerwehrplänen an die örtlich zuständige Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen

- der Nachweis der Wartung durch eine geeignete Wartungsfirma (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifizierten Personals (Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14 675 nachzuweisen)
 - die Errichterbescheinigungen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde
 - die Abnahmeatteste für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
 - die geforderten Feuerwehrpläne
 - die Meldergruppenverzeichnisse
 - die Laufkarten mit 2 Sätze im FIZ
 - min. 1 Schlüssel für manuelle Brandmelder
 - die Beschilderung und Ersatzglasscheiben
 - die ergänzenden Hinweise zu besonderen Gefahren
 - die Sachverständigengutachten
- vorliegen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Sind nicht alle vorgenannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung !!

9. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

10. Kostenersatz und Entgelte

10.1 Abnahmegebühren

Die erste Anschaltabnahme der BMA gemäß Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen ist bei reibungslosem Ablauf ohne Berechnung (zeitlicher Aufwand ca. 2 Std.). Die Wartung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig, und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verzögerungen im Laufe der ersten Abnahme in Rechnung gestellt. Grundlage für die Kostenerhebung ist die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.2 Fehl- und Falschalarme

Die Kosten, die einer Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehl- bzw. Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Rechtsgrundlage hierzu ist das BHKG 2 Nr. 6 in Verbindung mit der jeweiligen Gebührensatzung der Kommune.

10.3 Revisionsmeldungen

Revisionsmeldungen werden von der Leitstelle nicht bearbeitet. Revisionsmeldungen, Wartungsabschaltungen und sonstige Servicemeldungen müssen über die Clearingstelle abgewickelt werden.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Verständigung der Feuerwehr

Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die Einheitliche Leitstelle Heinsberg alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarms über die BMZ sofort die örtlich zuständigen Einheiten zur Brandbekämpfung.

11.2 Abbestellen der Feuerwehr

Nach dem Auslösen einer BMA kann die Feuerwehr nur noch durch den erst eintreffenden Einsatzleiter der betreffenden Feuerwehr abbestellt werden.

11.3 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u.a. sind der Koordinierungsstelle der Brandschutzdienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Meldergruppenkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

11.4 Feuerwehrpläne

Siehe Anlage A

11.5 Ansprechpartner und Zuständigkeiten

Siehe Anlage B

Koordinierungsstelle Brandschutzdienststelle
Konzessionsnehmer
Feuerwehrschießungen

11.6 Sonstiges

Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur vom Kreis Heinsberg genehmigt werden.

Anhänge

Anhang A Feuerwehrpläne

Anhang B Ansprechpartner Brandschutzdienststelle

Anhang C Zulassungsbedingungen ZE-ÜE